Grünliberale

Grünliberale Partei Allschwil-Schönenbuch

Interpellation

Rückforderung rechtmässig geleisteter Zusatzbeiträge

Leider wurde die Interpellation 4770 im Rat ungenügend und teilweise sogar falsch beantwortet. Die in der Ratsdiskussion versprochenen geprüften Antworten wurden trotz mehrmaliger Anfragen, E-Mails und Telefonate nicht abschliessend geliefert. Deshalb stelle ich die offenen Fragen in erweiterter Fassung ein zweites Mal und bitte die Gemeinde, sie mit der nötigen Sorgfalt und Genauigkeit zu beantworten.

Die Gemeinde Allschwil richtet Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen an Personen aus, die in Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern leben. Gemäss § 5 Abs. 2 des Reglements zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 12.9.2018 sind die Erben zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese einen bestimmten Freibetrag übersteigen.

In anderen Gemeinden macht die Rückforderung von Zusatzbeiträgen einen erheblichen Betrag aus. Beispielsweise hat die um einiges kleinere Gemeinde Münchenstein dadurch im Jahr 2023 CHF 427'485 gutgeschrieben.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass in der Beantwortung 4770A die Frage 5 falsch beantwortet wurde?
2. Welches Reglement wird nun zur Bestimmung der Freibeträge verwendet?
3. Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die für die EL geltenden Bestimmungen (Art. 16a und 16b ELG) finanziell auswirken?
4. Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die Bestimmungen der Gemeinde Münchenstein https://www.muenchenstein.ch/reglemente/207067 finanziell auswirken?

Allschwil, 24. November 2025

Christian Jucker, GLP